STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Jugend und Soziales	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	
Auskunft erteilt:	Herr Essmeier	2015/0025
Telefon:	02521 29-430	öffentlich

Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
25.02.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
26.03.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen zusätzliche Erträge bei den Elternbeiträgen, die der Höhe nach momentan nicht beziffert werden können.

Finanzierung

Die Erträge werden dem Konto 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – zugeordnet.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr. Nach zwei Jahren Praxiserprobung und in Folge der zweiten Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes, die zum 1. August 2014 in Kraft getreten ist, sind einige Änderungen der Elternbeitragssatzung erforderlich geworden. Im Übrigen wird die Satzung redaktionell und formal den Standards zur Schriftguterstellung angepasst.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird die Neufassung der Satzung vorgeschlagen.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Änderungen:

- **Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 2 Absatz 1)**

  Die Änderung dient der Klarstellung, dass Elternbeiträge immer für den ganzen Monat erhoben werden, unabhängig an welchem Tag des Monats die Beitragspflicht ausgelöst wird. Der Zeitpunkt wird eindeutig bestimmt: Es muss ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag vorliegen und der Betreuungsplatz wird "reserviert". Ab diesem Zeitpunkt besteht die Beitragspflicht.

  Mit der Änderung zu Buchstabe a wird der Begriff „Inanspruchnahme“ aus § 1 Absatz 1 konkretisiert. Inanspruchnahme bedeutet nicht die tatsächliche Nutzung des Platzes. Entscheidend für die Entstehung der Beitragspflicht ist dessen Bereithaltung. Daraus folgt, dass die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages für ein in einer Einrichtung angemeldetes Kind solange besteht, wie für dieses Kind ein Platz in der Einrichtung vorgehalten wird und sobald dies der Fall ist. Dies setzt neben der Anmeldung lediglich eine "Reservierung" des Platzes voraus, die ausschließt, dass der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden kann und wird (so auch OVG NRW 16 A 275/95 vom 6. März 1996). Bei Ausscheiden des Kindes vor dem Ende des Betreuungsjahres bleibt die Beitragspflicht so lange bestehen, bis ein anderes Kind auf diesen Platz nachrückt. Die Regelung ist verhältnismäßig, weil die Beitragspflicht auf das Betreuungsjahr begrenzt ist.

- **Zuordnung zur Altersgruppe (§ 4 Absatz 1)**

  Die Formulierung stellt klar, dass die Zuordnung zur Altersgruppe unabhängig vom Beginn der tatsächlichen Nutzung der Kindertagesbetreuung erfolgt. Die Zuordnung ist für alle Betreuungsformen gleich geregelt.

- **Berechnung des Elternbeitrages bei kombinierter Betreuung (§ 4 Absatz 3)**

  Bisher wurde bei der kombinierten Nutzung der Zusatzbeitrag für die Kindertagespflege hälftig erlassen (siehe § 5 Absatz 1 geltende Fassung). Nunmehr wird die Gesamtbetreuungsdauer zur Messgröße für den Elternbeitrag. Dadurch ist auch der Betreuungsumfang auf höchstens 45 Wochenstunden begrenzt. Diese Regelung entlastet in der Summe die Beitragspflichtigen.

  Beispiel: Alter unter 2 Jahre, Einkommensgruppe 3, 25 Wochenstunden KITA, 10 Wochenstunden Kindertagespflege, insgesamt 35 Wochenstunden

geltende Fassung		**Beschlussvorschlag**		
K1	= 124,66 €			
+ ½ T1	= 31,16 €			
Gesamt	155,82 €	T11	=	139,16 €

Die Regelung dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

- **Berechnung des Elternbeitrages bei Pflegeeltern (§ 4 Absatz 5)**

  Bisher wurde der Elternbeitrag auch bei Pflegeeltern nach dem individuellen Einkommen berechnet. Pflegeeltern haben gegen den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf den Ersatz der Kinderbetreuungskosten. Die feste Zuordnung zur Einkommensgruppe 2 vermeidet die individuelle Prüfung und vereinheitlicht den Erstattungsanspruch. Sie dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

- **Ermächtigungsgrundlage zur rückwirkenden Neufestsetzung (§ 7 Absatz 4)**

  Die Ergänzung stellt klar, dass Elternbeiträge auch im Rahmen einer Überprüfung rückwirkend neu festgesetzt werden können. Dies gilt auch bei nicht schuldhaftem Verhalten der Beitragspflichtigen.

- **Beitragsfestsetzung (§ 9)**

  Der neu eingefügte § 9 bestimmt, dass der Elternbeitrag durch Verwaltungsakt in Form eines Bescheides festgesetzt wird und in welcher Form Veränderungen, die zu einer Änderung des Elternbeitrags führen, behandelt werden. Er beschreibt damit nachvollziehbar das Verfahren.

- **Anhebung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule (Anlage 2 zu § 4 Absatz 2)**

  Für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) kann der Schulträger einen Elternbeitrag erheben. Die Höhe des Elternbeitrages ist im Ganztagserlass vom 23. Dezember 2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung geregelt. Der Erlass sieht für die Erhebung der Elternbeträge eine soziale Staffelung sowie eine Geschwisterregelung vor.

  Für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes in der Offenen Ganztagsschule zahlt das Land Nordrhein-Westfalen eine Zuwendung und der Schulträger einen Eigenanteil pro Kind und Schuljahr. Die Fördermittel und der städtische Eigenanteil werden an die Träger der Offenen Ganztagsschulen ausgezahlt.

  Aktuell wurde durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 2015 mit Wirkung vom 1. Februar 2015 die Beträge für die Landeszuwendung und den Schulträgeranteil für die Offene Ganztagsschule angehoben. Mit der Änderung des Erlasses über die „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" erhöhen sich die Fördersätze sowie der Schulträgeranteil pro Kind und Schuljahr zum 1. Februar 2015 und 1. August 2015 und fortlaufend ab 2016 jeweils zum 1. August um jeweils 1,5 Prozent.

  Darüber hinaus wurde für Flüchtlingskinder ein erhöhter Förderbetrag neu eingeführt und die Möglichkeit eröffnet, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres Flüchtlingskinder nachzumelden. Der Anspruch auf erhöhte Förderung für Flüchtlingskinder ist auf 12 Monate befristet.

  Als Folge dieser Neuregelung wurden für das 2. Schulhalbjahr 2014/15 fünf zusätzliche Plätze für Flüchtlingskinder bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

  Mit Runderlass vom 15. Januar 2015 wurde außerdem der Ganztagserlass dahin gehend geändert, dass der maximal mögliche Elternbeitrag für die Offene Ganztagsschule von

150 Euro auf 170 Euro pro Kind pro Monat angehoben wurde. Auch diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.

Es wird vorgeschlagen, eine moderate Erhöhung in den Beitragsstufen und Anhebung des maximal möglichen Beitragssatzes ab dem 1. August 2015 wie folgt umzusetzen:

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge in Offenen Ganztagsschulen

Einkommensgruppen nach dem Jahreseinkommen in Euro	**Elternbeiträge in Euro**	
	bis 31. Juli 2015	ab 1. August 2015
1 bis zu 20.000,00	0,00	0,00
2 bis zu 25.000,00	27,00	28,00
3 bis zu 37.000,00	46,00	48,00
4 bis zu 49.000,00	76,00	79,00
5 bis zu 61.000,00	120,00	125,00
6 bis zu 73.000,00	150,00	165,00
7 bis zu 85.000,00	150,00	170,00
8 über 85.000,00	150,00	170,00

Zur Begründung der weiteren Änderungen im Einzelnen wird auf die Synopse (siehe Anlage 2) verwiesen.

Anlage(n):

1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)
2. Gegenüberstellung der Änderungen (Synopse)